

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

BT-Drs. 18/9528

Zu Artikel 6a (§ 31 RSAV)

(Anpassung des Klassifikationsmodells
für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014
an die Änderungen des GKV-FQWG)

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

§ 31 Absatz 4 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Festlegungen nach Satz 1 sind für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 vom Bundesversicherungsamt nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen anzupassen, soweit dies für die Umsetzung der Regelungen in § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 erforderlich ist.“
2. Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Wörter „den Sätzen 6 und 7“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Festlegung des Klassifikationsmodells nach § 31 Absatz 4 Satz 1 nach ihrer Bekanntgabe durch das Bundesversicherungsamt (BVA) an-

gepasst werden kann, um die Änderungen des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz im Risikostrukturausgleich bereits ab dem Jahresausgleich für das Jahr 2013 umzusetzen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird das BVA verpflichtet, die unterjährigen Anpassungen des Klassifikationsmodells für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 an die geänderte rechtliche Vorgaben in gleicher Weise bekannt zu machen wie unterjährige Anpassungen auf Grund von Aktualisierungen der Kodierung der Diagnosen oder der Arzneimittelklassifikation.